

Änderung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 06.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	12.11.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der 1. Änderungssatzung über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung-AGS) wird in der folgenden Fassung zugestimmt.

1. Änderungssatzung

der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung-AGS)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S.1119) und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ABGS) vom 12.04.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01. Januar 2023, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom XX. XX. 2024 folgende Änderungssatzungsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwassergebührensatzung-AGS der Mittelstadt St. Ingbert vom 08. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Gebührenhöhe, Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,63 €/m³ Schmutzwasser gemäß § 11 ABGS.

1. § 1 Gebührenhöhe, Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,80 € /m² gebührenpflichtige Fläche gemäß § 12 ABGS.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJJJ

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Sachverhalt

Erläuterungen zu den Änderungen der Satzung

der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund gesamtwirtschaftlicher Veränderungen müssen die Gebühren des Abwasserbetriebes angepasst werden.

Die Abwassergebühren sind seit dem 1. Januar 2018 konstant. Bedingt durch die deutlich gestiegenen Baupreise, die hohen Tarifierhöhungen, den Zinsanstieg, die gestiegenen Energiepreise, die allgemeine Preisentwicklung sowie insbesondere durch den Anstieg des einheitlichen Verbandsbeitrages (2023 +3 %, 2024 +6,8%, 2025 +6,8 %) sowie auch einer Veränderung der Gebührenmaßstäbe (Verringerung des Frischwasserverbrauchs und Erhöhung der gebührenpflichtigen Fläche) ist ab dem 1. Januar 2025 eine Anpassung der Abwassergebühren notwendig. Bei der Gebührenberechnung wurden Kostenüberdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum (1998-2020) in Höhe von T€ 179 gebührenmindernd berücksichtigt. Zur Minimierung der durch die Gebührenanpassung erzeugten höheren Gebührenbelastung und vor dem Hintergrund eines wieder rückläufigen Zinsniveaus wurde auf eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation verzichtet und stattdessen lediglich Abschreibungen auf Basis von Anschaffungskosten angesetzt. Sollte sich im Rahmen der Nachkalkulation an Hand der IST-Werte ergeben, dass die Geplante und in der Ursprungskalkulation angesetzten Abschreibungen höher sind als die tatsächlichen (Ist-) Abschreibungen, so soll diese Differenz als kalkulatorischer Gewinn im Abwasserbetrieb verbleiben und zur Innenfinanzierung (vornehmlich von Investitionen) verwendet werden.

Im § 1 Gebührenhöhe wird der Absatz (1) und (2) der der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung-AGS) wie folgt geändert:

Alte Fassung des § 1 Abwassergebührensatzung:

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,23 €/m³ Schmutzwasser gemäß § 11 ABGS.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,73 € /m² gebührenpflichtige Fläche gemäß § 12 ABGS

Neue Fassung des § 2 Abwassergebührensatzung:

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,63 €/m³ Schmutzwasser gemäß § 11 ABGS.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,80 € /m² gebührenpflichtige Fläche gemäß § 12 ABGS

Finanzielle Auswirkungen

Abwassergebühren sind auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kostendeckend zu kalkulieren. Dies wurde für die finanziellen Auswirkungen berücksichtigt.

Anlage/n

1	Auwirkung der Kalkulation
2	Kalkulation

neu

bisher

Veränderung

	Swgebühr €/cbm	NW-gebühr €/qm
Gebühren	3,63	0,80
davon an den EVS abzuführen	2,61	0,28
beim Abwasserbetrieb verbleiben	1,02	0,52

	Swgebühr €/cbm	NW-gebühr €/qm
	3,23	0,73
	2,24	0,26
	0,99	0,47

	Swgebühr €/cbm	NW-gebühr €/qm
	0,40	0,07
	0,37	0,02
	0,03	0,05

Mehrbelastung	Swgebühr	NW-gebühr	Insgesamt
	€	€	€
Musterhaushalt (120 cbm und 200	48,00	14,00	62,00

Veränderung

Swgebühr In %	NW-gebühr in %
12,38	9,59
16,52	9,12
3,08	9,85

Gebührenbedarfskalkulation bei Afa AHK 2025 in €					direkt		Schlüssel	Schmutzwasser	Regenwasser
					Umlage =MW				
	Buchungsstelle	Konto	€	€	SW %	RW %			
4. Materialaufwand									
	Energiekosten	522050		17.000,00	30,00%	70,00%		5.100,00	11.900,00
	Unterhalt.aufwand Vorfluter	523276		4.000,00	0,00%	100,00%		0,00	4.000,00
	Beitrag an EVS	525300		5.842.150,47	73,00%	27,00%	nach EVS Angaben	4.264.769,84	1.577.380,63
	Sonderbeitrag EVS	525300		4.000,00	0,00%	100,00%		0,00	4.000,00
	Kanalunterhaltung	523272 u.523273		290.000,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	108.150,86	181.849,14
	Leistungen städt. Betriebshofe	523274		250.000,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	93.233,50	156.766,50
	sonstige Fremdleistungen	523275		20.000,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	7.458,68	12.541,32
				6.427.150,47				4.478.712,89	1.948.437,58
5. Abschreibungen auf Sachanlagen									
	Immaterielle Vermögensgegenstände(nutzungsrecht)			56.998,00	0,00%	100,00%		0,00	56.998,00
	Immaterielle Vermögensgegenstände(Software) u.BuG o.Flä.kataster			435.832,11	41,54%	58,46%	fiktives Trennsystem	181.044,66	254.787,45
	BuG (Flä.kataster)			48.681,16	0,00%	100,00%		0,00	48.681,16
	Mischwasserkanäle			1.258.027,46	41,54%	58,46%	fiktives Trennsystem	522.584,61	735.442,85
	Schmutzwasserkanäle			203.473,00	100,00%	0,00%		203.473,00	0,00
	Regenwasserkanäle u.Regenwasserbehandlungsanlagen			436.482,21	0,00%	100,00%		0,00	436.482,21
	Pumpwerke			27.116,00	80,00%	20,00%	fiktives Trennsystem	21.692,80	5.423,20
	Prozessleitsystem			122.197,30	30,00%	70,00%		36.659,19	85.538,11
				2.588.807,24	37,29%	62,71%	Durchschnitt	965.454,26	1.623.352,99
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen									
	Erstattungen Brutto								
	Verwaltungskostenbeiträge	525200		543.000,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	202.503,17	340.496,83
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			117.373,24	37,29%	62,71%	Durchschnitt	43.772,47	73.600,77
	Verwaltungskosten für Inkasso der Stadtwerke	525500		105.018,10	100,00%	0,00%		105.018,10	0,00
				765.391,34				351.293,74	414.097,61
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
	Fremddarlehen = Zinsen Darlehen	561700		1.039.937,23	37,29%	62,71%	Durchschnitt	387.827,96	652.109,28
	Finanzierung der Rücklagenentnahme			0,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	0,00	0,00
	Zinsen an die Stadt			0,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	0,00	0,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge									
		471450		-20.000,00	37,29%	62,71%	Durchschnitt	-7.458,68	-12.541,32
1.Umsatzerlöse									
	Verwaltungsgebühren	431050		-13.015,00	80,00%	20,00%	Durchschnitt	-10.412,00	-2.603,00
	Auflösung von Ertragszuschüssen	416100		-268.499,31	37,29%	62,71%		-100.132,52	-168.366,79
3. Sonstige betriebliche Erträge									
	sonstiges	414100-459050		-2.691,15	37,29%	62,71%	Durchschnitt	-1.003,62	-1.687,53
				10.517.080,83				6.064.282,02	4.452.798,82
							100,00%	57,66%	42,34%

10.821.286,29

kalkulationsfähiger Aufwand	10.517.080,83
	SW RW
= direkte Kosten	6.069.615,49 4.447.465,34

<u>Kostenträgerrechnung</u>		
	m ³	m ²
Frischwasserverbrauch	1.636.408,75	
Vereinbarungen		
Private		
Parkplätze		
Gemeinde		
Bundesstraßen		
Landstraßen		
Autobahnen		
	1.636.408,75	5.540.364,03

Gebühr vor Rückgabe Kostenüberdeckung-Kübd- (KAG)	3,7058 €	0,8037 €
-Rügg.Kübd im Verhältnis der direkten Kosten	-176.325,76 €	-124.287,93 €
		-52.037,83 €
	5.939.994,08 €	4.400.760,98 €
kalkulierte Gebühr	3,6299 €	0,7943 €
derzeit gültige Gebühr	3,2300 €	0,7300 €
Differenz zu derzeit gültigen Gebühr	0,3999 €	0,0643 €
Gebührenvorschlag	3,6300 €	0,8000 €